

ANTRAG

der Abgeordneten DI Eigner und Schagerl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **NÖ Bauordnung 2014**, LT-477/B-23/2

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet im Abschnitt D) die Überschrift zu § 63 „Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten“.
2. In § 4 Z. 3 wird die Wortfolge „ab einer Höhe von 1 m über“ ersetzt durch die Wortfolge „ausgehend von“.
3. Im § 4 wird in Z. 16 Folgendes angefügt:
„**oberirdisches Geschoß:** Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen. Nicht zu den oberirdischen Geschoßen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z.B. nicht ausgebaute Dachräume);
unterirdisches Geschoß: Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen;“
4. In § 4 Z. 26 wird das Zitat „(Z. 30)“ ersetzt durch das Zitat „(Z. 29)“.
5. In § 4 Z. 31 entfällt die Wortfolge „dessen Länge mehr als 1/5 seiner Höhe beträgt und“.
6. In § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(Gemeindestraße)“.

7. In § 15 Abs. 1 Z. 5 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt: „wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;“
8. In § 16 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „§ 15 Z. 5“ ersetzt durch das Zitat „§ 15 Abs. 1 Z. 5“.
9. In § 16 Abs. 3 wird das Wort „Abgasanlage“ durch das Wort „Abgasführung“ ersetzt.
10. In § 17 wird in der Einleitung die Wortfolge „**Bewilligungs-** und **anzeigefreie**“ ersetzt durch die Wortfolge „**Bewilligungs-, anzeige-** und **meldefreie**“.
11. In § 17 Z. 16 wird nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wortfolge „sowie Grünland-Freihalteflächen“ angefügt.
12. In § 17 Z. 19 werden das Wort „Treppenlift“ durch das Wort „Treppenschrägaufzug“ und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
13. In § 17 entfällt Z. 20.
14. In § 18 Abs. 4 wird das Wort „Baubehörde“ durch das Wort „Gemeinde“ ersetzt.
15. In § 23 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „ausgeführt“ die Wortfolge „bzw. fertiggestellt“ eingefügt und entfallen nach dem Wort „muss“ der Beistrich und die Wortfolge „wenn keine gleichzeitige Ausführung erfolgt“
16. In § 24 Abs. 2 wird das Wort „neuerlichen“ durch das Wort „neuerliche“ ersetzt.
17. In § 30 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

18. In § 32 Abs. 1 entfallen die beiden letzten Sätze.
19. In § 32 Abs. 10 zweiter Satz entfallen nach dem Wort „Prüfberichte“ der Beistrich und die Wortfolge „der Prüfplakette und des Erkennungscode“.
20. In § 38 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „§ 11 Abs. 1 Z. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 Z. 2, 3 und 5“ ersetzt und entfallen danach der Beistrich und die Wortfolge: „für den kein der Höhe nach bestimmter Aufschließungsbeitrag oder keine entsprechende Abgabe vorgeschrieben und entrichtet worden ist,“.
21. § 48 erster Satz lautet:
„**Emissionen** durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase und Erschütterungen, die von Bauwerken oder deren Benützung ausgehen, dürfen Menschen weder in ihrem Leben oder ihrer Gesundheit gefährden noch örtlich unzumutbar belästigen.“
22. In § 51 Abs. 2 wird vor der Wortfolge „**bauliche Anlagen**“ das Wort „**oberirdische**“ eingefügt.
23. In § 51 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „bei der offenen Bebauungsweise“ ein Beistrich und die Wortfolge „ausgenommen bei Eckbauplätzen,“ und vor der Wortfolge „baulichen Anlagen“ das Wort „oberirdischen“ eingefügt.
24. In § 53 Abs. 2 und 10 wird jeweils das Wort „Geschossen“ durch das Wort „Geschoßen“ und in Abs. 9 jeweils das Wort „Geschosse“ durch das Wort „Geschoße“ ersetzt.
25. In § 54 Abs. 2 vorletzter Satz entfällt nach dem Wort „Bebauungsweise“ die Wortfolge „oder -höhe“.

26. Die Überschrift zu § 63 lautet:
„Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten“
27. In § 63 Abs. 2 wird nach dem Wort „Stellplätzen“ die Wortfolge „sowie eine Beschränkung der Anzahl und Breite der Ein- und Ausfahrten im Wohnbauland zur Schaffung von Flächen für den ruhenden Verkehr auf angrenzenden öffentlichen Flächen“ eingefügt.
28. In § 64 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „pro 10 angefangenen“ durch die Wortfolge „pro angefangenen 10“ und die Wortfolge „pro 25 angefangenen“ durch die Wortfolge „pro angefangenen 25“ ersetzt.
29. In § 64 erhalten die Absätze 5 bis 10 die Bezeichnung 6 bis 11. § 64 Abs. 5 (neu) lautet:
„(5) Bei öffentlich zugänglichen Abstellanlagen mit mehr als 50 Pflichtstellplätzen ist Vorsorge zu treffen, dass pro angefangenen 10 Pflichtstellplätzen zumindest ein Stellplatz nachträglich mit einer Ladestation für beschleunigtes Laden (mindestens 20 kW Ladeleistung) für Elektrofahrzeuge ausgestattet werden kann.“
30. In § 64 Abs. 8 (neu) lautet es an Stelle „Abs. 5 und 6“ „Abs. 6 und 7“.